



Zuwanderungsgesetz tritt in Kraft

Einige Hinweise zum 1. Januar 2005

Reinhard Pohl

Zum 1. Januar tritt das Zuwanderungsgesetz in Kraft. Damit werden einige der bisherigen Aufenthaltstitel abgeschafft, so gibt es keine „Befugnis“ und keine „Bewilligung“ mehr. Für die Betroffenen gibt es umfangreiche Übergangsbestimmungen: Hier ist festgelegt, wie die Betroffenen vom alten zum neuen Aufenthaltstitel kommen und wann das geschieht.

Das Prinzip klingt einfach:

- Alle befristeten Aufenthaltsgenehmigungen werden zu „Aufenthaltsurlaubnissen“. Diese sind befristet (höchstens 3 Jahre) und sollen immer einen Aufenthaltswert haben. Dieser Zweck ist z.B. das Studium, die Familienzusammenführung oder die Anerkennung des Asylantrages bzw. eines Abschiebeschutzes.
- Alle unbefristeten Aufenthaltstitel werden zur „Niederlassungserlaubnis“. Diese ist unbefristet und hat keinen bestimmten Zweck, sondern wird allgemein erteilt.

Die Probleme und Interpretationsschwierigkeiten werden im Einzelfall auftauchen. Noch sind die Durchführungsbestimmungen nicht verabschiedet, die Fortbildungen der MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden laufen noch. Deshalb können hier nur erste Hinweise gegeben werden.

Alle Titel gelten weiter

Wichtig ist im Einzelfall, dass eine erteilte Aufenthaltsgenehmigung als Aufenthaltstitel weiter gilt, auch wenn diese durch das Gesetz abgeschafft wird. Wer eine Aufenthaltsbefugnis bis Oktober 2005 hat, behält diese und muss erst kurz vor Ablauf zur Ausländerbehörde, um sie gegen die neue „Aufenthaltsurlaubnis“ zu tauschen. Das gilt auch für alle Nebenbestimmungen, z.B. die Arbeitserlaubnis oder das Arbeitsverbot. Wer davon ausgeht, dass es im persönlichen Fall durch das neue Gesetz weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung gibt, muss den 1. Januar nicht weiter beachten.

„Unbefristet“ wird schwerer

Nach dem Zuwanderungsgesetz und dem neuen Aufenthaltsgesetz, das das Ausländergesetz ablöst, gibt es höhere Hürden, um vom befristeten zum unbefristeten Aufenthaltstitel zu kommen. Wer jetzt die Chance hat, sich zu verbessern, sollte das unbedingt vor Weihnachten tun! Es reicht, den Antrag

zu stellen, dann wird über diesen Antrag auch im nächsten Jahr nach dem alten Recht entschieden.

Wer jetzt eine Duldung hat, aber eine Aufenthaltsbefugnis bekommen könnte, sollte das auch noch in diesem Jahr versuchen. Wenn es klappt, gibt es später erleichterte Bedingungen, um unter dem Aufenthaltsgesetz von der Aufenthaltserlaubnis zur Niederlassungserlaubnis zu kommen.

Duldung wird neu definiert

Die Umstände, unter denen die „Duldung“ erteilt wird, werden neu definiert. Nach dem Aufenthaltsgesetz sollen alle, die die Unmöglichkeit ihrer Ausreise oder Abschiebung nicht selbst zu vertreten haben, eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Wer also z.B. eine Duldung hat, weil durch Gutachten eine behandlungsbedürftige Traumatisierung festgestellt wurde, hat gute Chancen, nach dem 1. Januar eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Es ist sinnvoll, sich dabei von einer Beratungsstelle oder Anwalt / Anwältin Hilfe zu holen. Denn dort fließen auch Informationen zusammen, in welchen Fällen ein solcher Antrag Chancen hat.

Wichtig ist es auch, bei Problemen den Flüchtlingsrat zu informieren. Wenn Ausländerbehörden bei ähnlichen Voraussetzungen unterschiedlich entscheiden, ist das ggf. Anlass für eine Nachfrage beim Innenministerium, das die Fachaufsicht ausübt.

„Erwachsene Kinder“ von Flüchtlingen mit Abschiebeschutz nach § 51 AusIG

Bisher galt die Regel, dass bei einer Anerkennung des Asylantrags nach Artikel 16a Grundgesetz die Familienangehörigen ebenfalls Asyl bekamen. Das betraf auch Kinder, die bei der Einreise bzw. bei der Antragstellung noch minderjährig waren. Wenn nur das „kleine Asyl“ zugestanden wurde, also der Abschiebeschutz nach § 51 AusIG, waren nur die minderjährigen Kinder mit geschützt, die inzwischen erwachsen gewordenen Kinder waren auf sich allein gestellt und meistens von Abschiebung bedroht, wenn sie nicht selbst Gründe für ihre Verfolgung nachweisen konnten.

Nach dem neuen Recht werden „großes“ und „kleines“ Asyl gleichgestellt. Das bedeutet einerseits, dass die inzwischen erwachsen gewordenen Kinder einen Asylfolgeantrag stellen können, der sich ausschließlich auf die geänderte Rechtslage in Deutschland bezieht. Sie beantragen also,

dass ihr Asylantrag noch einmal entschieden wird, aber nach dem neuen Recht.

Sie können nach den Übergangsbestimmungen im Zuwanderungsgesetz, hier dem Aufenthaltsgesetz auch eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Welche Möglichkeit günstiger ist, sollten die Betroffenen mit Hilfe einer Beratungsstelle oder einer Anwältin/Anwaltes klären. Beantragt werden kann die Aufenthaltserlaubnis erst nach dem 1. Januar.

Härtefallregelung

Das Zuwanderungsgesetz sieht in § 23a des Aufenthaltsgesetzes eine „echte“ Härtefallregelung vor: Bisher durfte die Härtefallkommission in Schleswig-Holstein nur Empfehlungen an die Ausländerbehörde aussprechen und musste rechtskräftige Urteile respektieren. In Zukunft hat sie eine echte Korrekturmöglichkeit: Sie kann anhand bestimmter Kriterien entscheiden, dass Antragsteller, die nach dem Gesetz keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis haben, als Härtefälle eingestuft werden und damit nach der Entscheidung dieser Kommission eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn das Innenministerium die Entscheidung mitträgt und die Ausländerbehörde entsprechend anweist.

Anträge können jetzt schon gestellt werden, hier ist es ebenfalls zu empfehlen, sich an eine Beratungsstelle oder die eigene Rechtsanwältin / Rechtsanwalt zu wenden. Über die Anträge wird allerdings erst nach dem 1. Januar beraten und entschieden. Da schon viele Anträge vorliegen, kann es einige Zeit dauern, bis die Kommission eine Entscheidung zustellt.

Die Härtefallregelung wird es nur fünf Jahre lang geben, zum 31. Dezember 2009 müssen die Härtefallkommissionen in der bestehenden Form aufgelöst werden. In Schleswig-Holstein kann diese Frist kürzer sein. Denn ob es Härtefallkommissionen gibt, dürfen die Bundesländer für sich allein entscheiden. Und es ist theoretisch möglich, dass eine neue Mehrheit nach der Landtagswahl am 20. Februar 2005 die Härtefallkommission wieder abschafft. Wer also einen Antrag stellen will, sollte nicht warten.